

Bundesbeschluss über militärische Immobilien 2001

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 163, 167 und 173 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 2000¹,
beschliesst:*

Art. 1 Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit
Dem Bundesrat wird für das Vorhaben «Sanierung und Ausbau der Kaserne Liestal BL» ein Verpflichtungskredit von 23 220 000 Franken bewilligt.

Art. 2 Nicht der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit
Dem Bundesrat wird für Vorhaben bis 10 Millionen Franken ein Verpflichtungskredit von 349 880 000 Franken bewilligt.

Art. 3 Geringfügige Verschiebungen

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Generalstab) kann im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung im Rahmen des Verpflichtungskredites innerhalb der Rubriken geringfügige Verschiebungen vornehmen.

² Die Zahlungskredite sind in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

10966

¹ BBl 2000 3695

Anhang

Zusammenstellung der beantragten Verpflichtungskredite

Franken

1 Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

Sanierung und Ausbau der Kaserne Liestal BL, für das HEER, Bundesamt für Betriebe des Heeres, Ausbildungsinfrastruktur (Ziff. 2.1.3) **23 220 000**

2 Der Ausgabenbremse nicht unterstellter Verpflichtungskredit

Nur Vorhaben bis 10 Millionen Franken: **349 880 000**
Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern (2.1.4), (2.2.2) und (2.3.8) der Immobilienbotschaft Militär 2001

Gesamttotal der neuen Verpflichtungskredite **373 100 000**
